



**Material zur Handreichung:  
Intervention und Prävention bei  
sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext**

**„Auf einen Blick“  
Intervention in  
Verdachtsfällen  
sexualisierter Gewalt**

# 1. Vorbemerkungen

Interventionspläne für verschiedene Verdachtsszenarien sexualisierter Gewalt sind ein zentraler Teil des schulischen Schutzkonzepts. Die vier Verdachtsszenarien sind:

- Verdacht auf sexuellen Übergriff durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich (Verdachtsfall A)
- Verdacht auf sexuellen Übergriff im außerschulischen und häuslichen Bereich (Verdachtsfall B)
- Verdacht auf sexuellen Übergriff von Schülerinnen und Schülern untereinander (Verdachtsfall C)
- Verdacht auf sexuellen Übergriff auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Verdachtsfall D)

In dieser Kurzübersicht werden die Interventionspläne ergänzt um Hinweise zur Intervention bei Fällen von Kinder- und Jugendpornografie.

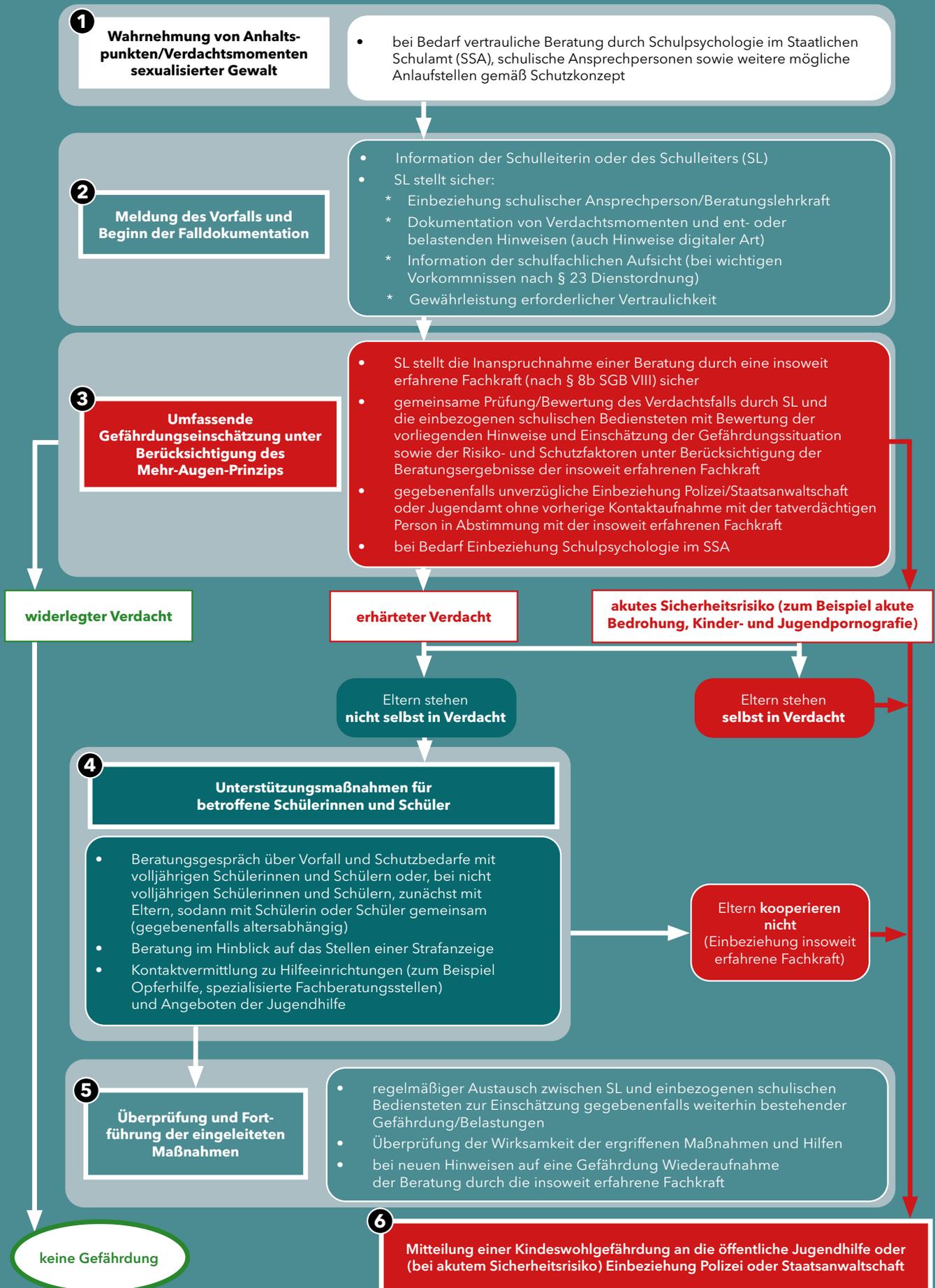
Bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff steht das Wohl des Opfers an erster Stelle. Alle Maßnahmen der Lehrkräfte, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsicht haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren. Die Einhaltung von Rechtsnormen und die Strafverfolgung sind nicht Selbstzweck der Interventionen, sie dienen vielmehr der Fürsorge und dem Schutz der Betroffenen. Soweit der Verdacht nicht evident wegen unschlüssiger oder gar erkennbar unwahrer Behauptungen ausgeschlossen werden kann, muss das Opfer in jedem Fall anerkannt und geschützt werden. Der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung soll zwar die tatverdächtige Person vor voreiligen Verurteilungen schützen, rechtfertigt aber umgekehrt keinen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers – auch nicht, wenn Zweifel bestehen.

Detaillierte Informationen zu den hier vorgestellten Handlungsskizzen finden sich in der Langfassung der „Handreichung zur Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext“ (HMKB 2025).

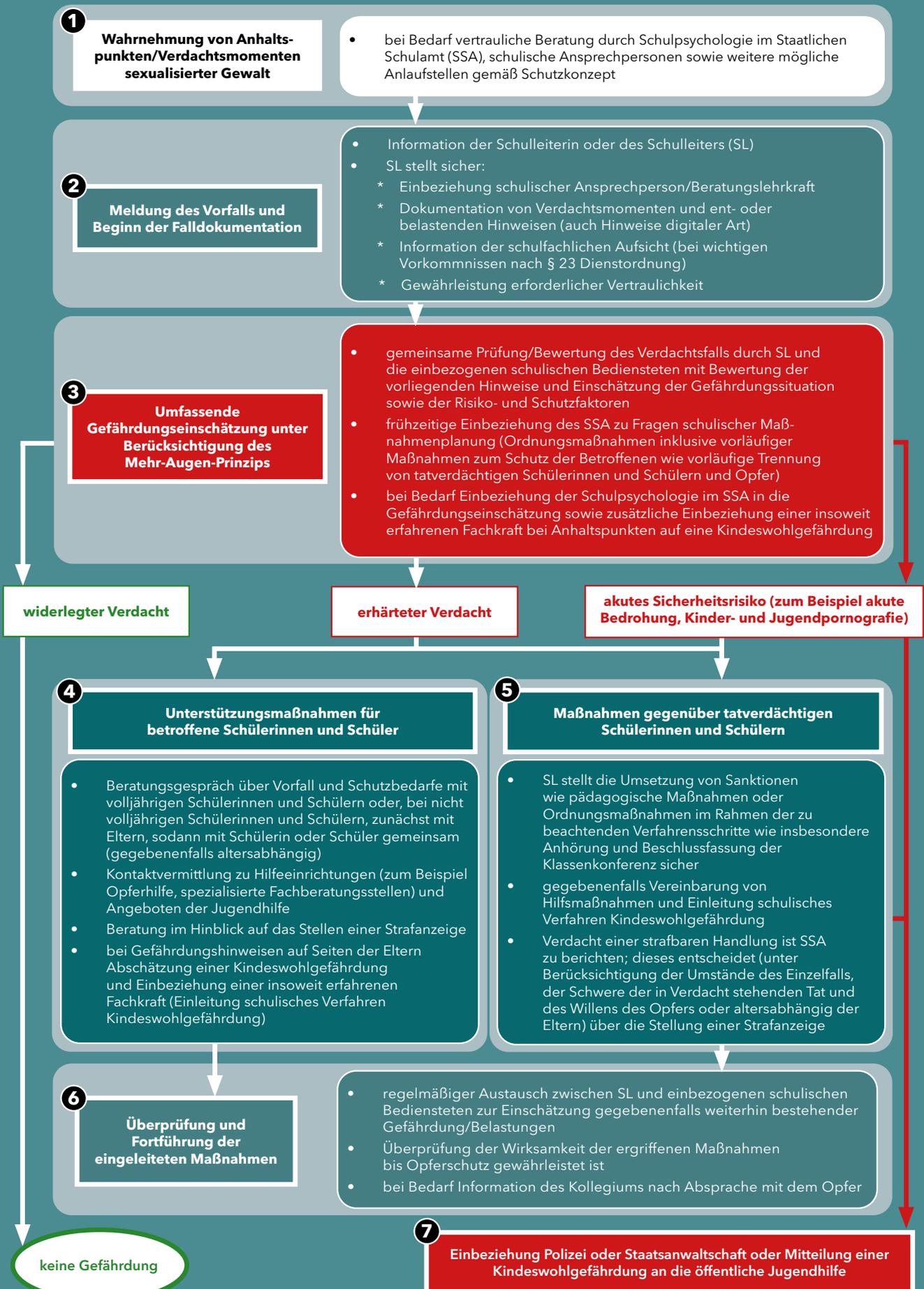
## 2. Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich



### 3. Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich



# 4. Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander



## 5. Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule

Die Interventionen und Maßnahmen in Verdachtsfällen von Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule orientieren sich an den Handlungsplänen und den darin abgebildeten Prinzipien der bisher dargestellten Verdachtsszenarien. Darüber hinaus wird im Hinblick auf weitere Aspekte der Planung und Umsetzung von Maßnahmen in diesen Fällen auch auf den „Handlungsleitfaden für Schulen bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften in Hessen“ des Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen verwiesen, den alle Schulen im März 2024 erhalten haben.

## 6. Interventionen in Fällen von Kinder- und Jugendpornografie

### **Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei für Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen von zirkulierendem kinder- und jugendpornografischem Material in Verbindung mit inkriminierten digitalen Endgeräten**

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornografisches Material auf einem Smartphone oder einem digitalen Endgerät einer Schülerin oder eines Schülers, einer Lehrkraft oder einer anderen Person der Schulgemeinde befindet, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen der Polizei zu beachten:

- Aufgabe von Lehrkräften und schulischen Bediensteten ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht, auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.
- Aus polizeilicher Sicht sind Lehrkräfte und schulische Bedienstete sowie alle Personen, die vom Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischem Material Kenntnis erlangen, Zeuginnen oder Zeugen, unabhängig davon, ob diese Personen die entsprechende Datei selbst gesehen haben oder ob ihnen eine andere Person davon berichtet hat.
- Es wird empfohlen, den Sachverhalt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Polizei zu melden. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei kann persönlich, telefonisch mit der örtlichen Polizeidienststelle sowie auch über den Notruf 110 erfolgen. Weitere notwendige Maßnahmen und Ermittlungen werden sodann durch die Ermittlungsbehörden eingeleitet.

- Haben Lehrkräfte inkriminierte Mobiltelefone, Datenträger oder andere digitale Endgeräte an sich genommen, sollte im Hinblick auf eine eigene mögliche Besitzstrafbarkeit die Polizei unverzüglich über die Inbesitznahme des Datenträgers informiert und dieser der Polizei unmittelbar übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Geräts an der Schule vereinbart werden.

Erhalten Lehrkräfte oder schulische Bedienstete zum Beispiel im Rahmen einer Mitgliedschaft in einer Chatgruppe kinder- oder jugendpornografisches Material, sind folgende Hinweise und Handlungsempfehlungen zu beachten:

- Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit bei Besitz und Erhalt von kinder- oder jugendpornografischem Material sollte jeglicher Umgang mit den Dateien vermieden werden. Dementsprechend dürfen diese Dateien unter keinen Umständen an Kolleginnen und Kollegen, die Schulleitung, Eltern oder andere Personen weitergeleitet werden. Auch Screenshots dürfen nicht angefertigt werden.
- Im Hinblick auf eine mögliche eigene Besitzstrafbarkeit sollte unverzüglich persönlich die nächste Polizeidienststelle aufgesucht und das digitale Endgerät übergeben werden. Gegebenenfalls kann mit der Polizei auch die Abholung des Geräts an der Schule vereinbart werden. Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Beisein der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten werden die inkriminierten Dateien von dem Gerät gelöscht. Das Endgerät wird dabei in der Regel nicht einbehalten.
- Handlungsschritte sowie Fragen der Beweissicherung im Hinblick auf die schulische Dokumentation des Vorfalls sind im Einzelfall mit der Polizei abzustimmen.



HESSEN



**Hessisches Ministerium  
für Kultus, Bildung und Chancen**  
Luisenplatz 10  
65185 Wiesbaden  
<https://kultus.hessen.de>